

Nun ist es im späteren Mittelalter eine häufig zu beobachtende Erscheinung, dass zwei oder mehr Dörfer gegenseitig auf ihre Gemarkungen den Viehtrieb, den sogenannten Trieb und Tratt haben, und diese ineinandergreifenden Rechte setzen natürlich voraus, dass die jeweils aneinander grenzenden Fluren der verschiedenen Dorfmarkungen zu gleicher Zeit geöffnet werden können, sie müssen deshalb dieselben Früchte tragen. Aus der schwäbischen Alb hat V. Ernst einen charakteristischen Fall beigebracht: In Buttenhausen wurde im 16. Jh. durch Rodung des Waldes ein neuer, vierter Oesch gewonnen. Die daraus sich ergebende Aenderung der Fruchtfolge brachte Schwierigkeiten mit dem Nachbardorf Hundersingen, das mit Buttenhausen durch den gegenseitigen Viehtrieb verkettet war; denn, wenn jetzt die Hundersinger gegen B. Sommerfrucht bauten, dann stand der angrenzende Buttenhauser Oesch mit Winterfrucht zu einer Zeit, da er brach liegen sollte¹. Ebenso hatten im Neckartal die Esslinger den Weidgang über die Nachbarmarkung Oberesslingen hinaus in das nächste Dorf Zell², und ähnliche Verkettungen liessen sich zahlreich feststellen. In den Urkunden der Karolingerzeit lesen wir immer wieder, dass in einer Mark zwei oder mehr Dörfer lagen³. Es wäre nützlich, die Beispiele einmal alle zusammenzutragen und die Beziehungen dieser Dörfer aus den Quellen des späteren Mittelalters damit zu vergleichen. Für die Munigiseschuntare, die Münsinger Hundertschaft, hat Ernst gezeigt, dass die in den älteren Urkunden mit Münsingen verbundenen Orte auch später noch durch Weidgerechtigkeiten mit ihrem Mittelpunkt verknüpft sind⁴. Man kann einwenden, solche Verkettung mehrerer Dörfer sei dadurch entstanden, dass die Bauern einer Gemarkung sich auf dem Boden der Nachbargemeinde Grundstücke erwarben und auf diese auch den Weidgang beanspruchten. Sicher ist das oft genug der Fall gewesen, doch hat Ernst für die Münsinger Hundertschaft und benachbarte Dörferkomplexe nachgewiesen, dass diese Verkettungen an bedeutsamen Punkten aufhören, keineswegs die weitere

Teilenden, der Dorfgemeinde sei und nicht Oktroierung durch die Grundherrschaft; s. Dopsch, Buch I 326. 1) Oberamtsbeschr. Münsingen S. 263 ff., wo ähnliche Verhältnisse zahlreich aufgeführt sind. 2) H. Stäbler, Geschichte Esslingens bis zur Mitte des 18. Jhs., Württemb. Vierteljahrshfte f. Landesgeschichte 1913 S. 140 f. 3) Dopsch, Buch I 336; Varrentrapp a. a. O. 83 f. 4) A. a. O. 270 f.